

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 3.

Dienstag, den 9. Januar

1894.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungscommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungscommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle **s p ä t e r e n o**  
**bis zum 1. Februar dieses Jahres**

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Wehrordnung Berücksichtigung nicht finden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

a., ein Geburtszeugniß,

b., eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist **obrigkeitlich zu bescheinigen**; und

c., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In den Zulassungsgesuchen ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zuzulassenden Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1874 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zu obengenanntem Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich anber einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1874 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfungen ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheines unter Beilegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich abhier einzureichen und **vor dem 1. April dieses Jahres** das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben.

Dresden, am 2. Januar 1894.

Königliche Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.

Regierungsrath Dr. Genthe.

Oberstlieutenant von Stieglitz.

### Bekanntmachung,

die Wahl von Sachverständigen für die Abschätzung der wegen Seuchen getödteten Thiere betr.

Von der königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse sind für das Jahr 1894 die nachgenannten Herren als Diejenigen bezeichnet worden, aus denen die Ortsbehörden die Sachverständigen für die nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1881 zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu bildende Commission zu wählen haben:

1. Gutbesitzer und Gemeindevorstand **Dittrich** in Dietra,
2. Rittergutspächter **Löser** in Oberau,
3. Gemeindevorstand **Wagner** in Großdobritz,
4. Gutbesitzer **Lommatzsch** in Zabel,
5. " **Moritz** in Rottewitz,
6. " **Klingner** in Kölln a. Elbe,
7. " **Hönicke** in Roschenborn,
8. " **Heinrich Winkler** in Grieben,
9. " **Streller** in Pochwien,
10. Rittergutspächter **Keller** in Bagdorf,
11. Gemeindevorstand **Kost** in Niemsdorf,
12. Gutbesitzer **Backofen** in Taubenheim,
13. Gemeindevorstand **Donath** in Sönitz,
14. Rittergutspächter **Gappisch** in Wunschwitz,
15. Gutbesitzer **Bennewitz** in Soppen,
16. Gemeindevorstand **Bennewitz** in Krögis,
17. Rittergutbesitzer **Wolf** in Deila,
18. Rittergutspächter **Andrä** in Pinnwitz,
19. Gutbesitzer **Max Dietrich** in Nimtitz,
20. " **Zieger** in Großlagen,
21. " **Funke** in Garzebach,
22. " **Gausauge** in Oberjahna,
23. " **Herrmann** in Zehren,
24. " **Hörig** in Wölkisch,
25. Rittergutspächter **Kopp** in Hirschstein,
26. Gutbesitzer Gemeindevorstand **Jahn** in Schänitz b. Riesa,
27. Gutbesitzer **Richter** in Döfzig,
28. Rittergutbesitzer **Schröber** auf Staucha,
29. Gutbesitzer **Schäfer** in Marschwitz.

Meissen, am 20. Dezember 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Bescheinigung über Militärleistungen betr.

Die den Gemeinden beziehentlich Rittergütern bei Einquartierungen von den Truppentheilen auszustellenden **Quartier-, Fourage und Vorspann-Bescheinigungen** werden theilweise so spät hier eingereicht, daß eine rechtzeitige Liquidirung der betreffenden Vergütungsbeträge nicht erfolgen kann, hierdurch aber bei der Militärverwaltung Unzuträglichkeiten entstehen.

Indem die Herren Gemeindevorstände und Gutbesitzer des hiesigen Bezirkes daher veranlaßt werden, in Zukunft die fraglichen Bescheinigungen sofort nach deren Empfang anher einzureichen, werden dieselben zugleich darauf hingewiesen, daß man hiermit für nicht oder nicht ausreichend gerechtfertigte bezügliche Verzögerungen Ordnungsstrafen bis zu 30 Mk. anzudrohen sich veranlaßt findet.

Meissen, am 2. Januar 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.